

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour constitutionnelle — Belgien) — Inter-Environnement Bruxelles ASBL, Pétitions-Patrimoine ASBL, Atelier de Recherche et d'Action Urbaines ASBL/Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale**

(Rechtssache C-567/10) <sup>(1)</sup>

*(Richtlinie 2001/42/EG — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Begriff der Pläne und Programme, „die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“ — Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf ein Verfahren zur völligen oder teilweisen Aufhebung eines Flächennutzungsplans)*

(2012/C 133/12)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle (Verwaltungsgerichtshof)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* Inter-Environnement Bruxelles ASBL, Pétitions-Patrimoine ASBL, Atelier de Recherche et d'Action Urbaines ASBL

*Beklagter:* Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour constitutionnelle — Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30) — Geltung der Richtlinie für ein Verfahren der völligen oder teilweisen Aufhebung eines Bodennutzungsplans — Auslegung des Begriffs „Pläne und Programme, die erstellt werden müssen“ — Ausschluss der Pläne, deren Annahme nicht verpflichtend ist

### Tenor

1. Der in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme enthaltene Begriff der Pläne und Programme, „die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“, ist dahin auszulegen, dass er sich auch auf besondere Flächennutzungspläne wie den in der im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Regelung vorgesehenen bezieht.
2. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 ist dahin auszulegen, dass ein Verfahren zur völligen oder teilweisen Aufhebung eines Flächennutzungsplans wie das in den Art. 58 bis 63 des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuchs in der durch die Ordonnanz vom 14. Mai 2009 geänderten Fassung vorgesehenen grundsätzlich in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt und somit ihren Bestimmungen über die Prüfung der Umweltauswirkungen unterliegt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 26.2.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. März 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-574/10) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/18/EG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Architektur und technische Beratung — Untersuchungs-, Planungs- und Aufsichtleistungen für die Sanierung eines öffentlichen Gebäudes — Durchführung des Vorhabens in mehreren Abschnitten aus haushaltsrechtlichen Gründen — Auftragswert)*

(2012/C 133/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms und C. Zadra)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, N. Graf Vitzthum und J. Möller)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 2, Art. 9 und Art. 20 in Verbindung mit Art. 23 bis 55 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Beauftragung eines Ingenieurbüros mit mehreren Architekturleistungen, die alle dasselbe Bauprojekt betreffen, durch die Gemeinde Niedernhausen ohne europaweites Vergabeverfahren — Aufspaltung der in Auftrag gegebenen Dienstleistung — Bestimmung des Auftragswerts

### Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 9 und 20 in Verbindung mit den Art. 23 bis 55 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge verstoßen, indem die Gemeinde Niedernhausen Architektenleistungen über die Sanierung eines im Gemeindegebiet liegenden, Autalhalle genannten öffentlichen Gebäudes, deren Wert die in Art. 7 Buchst. b dieser Richtlinie festgesetzte Schwelle überstiegen hat, ohne europaweites Vergabeverfahren vergeben hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 5.3.2011.